Amtliche Bekanntmachung

Hochwasserschutz Rindenmoos und Gewässeröffnung des Schlierenbachs bei Rindenmoos

Erörterungsverhandlung im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens

Die Stadt Biberach plant zum Schutz der Ortslage Rindenmoos vor einem hundertjährlichen Hochwasser zuzüglich Klimazuschlag den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens oberhalb der Ortslage von Rindenmoos im Hauptschluss des Schlierenbachs. Die geplante Hochwasserschutzanlage besteht aus einem überströmbaren Dammbauwerk und einem Auslassbauwerk. Der Abschlussdamm schließt die natürliche Tallage ab, sodass der südlich gelegene Talraum als Rückhalteraum genutzt wird. Im Zuge der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens wird der Schlierenbach innerhalb und unterhalb des neuen Hochwasserrückhaltebeckens neu hergestellt und auf einem ca. 65 Meter langen Abschnitt naturnah gestaltet.

Weiter beabsichtigt die Stadt Biberach die Gewässeröffnung und Herstellung eines neuen Gewässerbetts des Schlierenbachs auf einem Teilabschnitt in Rindenmoos. Der Schlierenbach, der auf einer Länge von ca. 620 Meter verdolt ist, soll zum Teil verlegt, wieder geöffnet und in einen guten ökologischen Zustand versetzt werden. Zukünftig soll der Schlierenbach am Rand der Bebauung von Rindenmoos als offenes Gewässer innerhalb eines neuen breiten natürlichen Gewässerkorridors geführt werden, der sich eigendynamisch entwickeln kann.

Die Stadt Biberach hat beim Landratsamt Biberach einen Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung zur Öffnung und Verlegung des Schlierenbachs und zur Herstellung und zum Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens in und an der Ortslage von Rindenmoos nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingereicht. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt gemäß § 73 Absatz 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben zu erörtern. Der Erörterungstermin ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Erörterungstermin findet am **Dienstag, den 14. Juli 2026 um 10.00 Uhr** im Sennhofsaal, Stadtverwaltung Biberach, Tiefbauamt, Zeppelinring 50 in 88400 Biberach statt.

1. Die Erörterung ist nicht öffentlich.
2. Es ist möglich sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
4. Bitte bringen Sie einen amtlichen Lichtbildausweis mit.
5. Verspätete oder neue Einwendungen sind von der Erörterung ausgeschlossen. Es können keine neuen Einwendungen vorgebracht werden, da diese mit Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind.
6. Im Erörterungstermin erfolgt keine Entscheidung über den Antrag.
7. Der Gebrauch von Ton und Bildaufnahmegeräten ist während des Termins nicht zulässig. Ebenso ist das Telefonieren im Erörterungssaal untersagt. Für einen ordnungsgemäßen Ablauf mit einer sachlichen und fairen Diskussion wird darum gebeten, dass allen Beteiligten ungestört das Wort zum Vortragen eingeräumt wird.
8. Bei einer Störung oder Missachtung der Vorgaben kann eine Person der Veranstaltung verwiesen werden.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf folgender Internetseite veröffentlicht:
www.biberach.de/wasserwirtschaftsamt/oeffentliche-verfahren

Landratsamt Biberach, 24.06.2026